



WM-Arbeitskreis

Investmentfonds/Direktanlage

(Agenda-Protokoll)

20.12.2010, 10.30-17.00 Uhr
Düsseldorfer Str. 16, Frankfurt a.M.

Teilnehmer	Institut	Status
Gerhard Baumrucker	Deutsche Bank	entschuldigt
Carina Berberich	Deka	√
Anne-Kathrin Eck	Commerzbank	√
Alexander Fischer	Alfi	entschuldigt
Hannes Friedl	Kordoba	√
Daniela Gäbel	Universal Invest	√
Andreas Gilbert	LBBW	√
Wolfgang Giese	Xchanging	√
Harald Grossmann	DWS	√
Sabine Hillebrandt	Inka KAG	√
Michael Hoelterhoff	dwp Bank	√
Klaus Holy	Caceis	entschuldigt
Martina Hupe	Deka	√
Philip Jensch	BDO	√
Matthias Kroeppel	Union	√
Johannes Lofing	Deutsche Bank	√
Peter Maier	BVI	√
Jens-Uwe Pätsch	EFA	entschuldigt
Thorsten Pohl	WM	√
Silke Roemer	BHF-Bank	√
Eva Schorer	Deloitte	√
Tobias Thiele	HSBC	entschuldigt
Michael Vetter	Xchanging	√
Stefan Zwiesel	WTS	√

Inhalt

Fonds

- Ertragsausgleichsverfahren
- Reorganisation § 5 InvStG
- Kapitalertragsteuerabzug auf inländische Mieterträge
- Veräußerungsgewinnbesteuerung gem. § 8 Abs. 5 InvStG
- Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle
- OGAW IV-Umsetzungsgesetz

Direktanlage

- Anrechenbare ausländische Quellensteuer
- Besonderheiten Besteuerung von Kapitaleinkünften
- OGAW IV-Umsetzungsgesetz

Inhalt

- Fonds

Ertragsausgleichsverfahren

Ist-Situation

- BMF-Schreiben vom 18.08.2009
 - Tz. 21a „Negative ZWG sind bei fehlendem EA nicht zu berücksichtigen
 - Tz. 197 „Es ist nicht ausreichend wenn der EA nur für steuerliche Zwecke gerechnet wird
- Über GD863 werden gegenwärtig Angaben über den EA gemacht
- Die Einstufung erfolgte auf Basis einer einmaligen Selbsteinstufung
- Änderungen werden zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens umgesetzt
- Keine vorhandene Historie (z.B.: EA steuerlich ab 15.01.2010, ab 30.03.2010 kein EA)

Ertragsausgleichsverfahren

- BMF-Schreiben vom 09.03.2010
 - Steuerlicher EA ist ausreichend
 - Formelle Voraussetzung ist der Ausweis in der Berufsträgerbescheinigung
- Aufnahme der Position in die Fondsmeldeformulare
- Derzeit kein Abgleich zwischen GD863 und gemeldeter Daten im Meldeformular/eBundesanzeiger
- Derzeit wird GD863 nur auf Emittentenwunsch umgeschlüsselt
- Soll bei fehlender Veröffentlichung im Rahmen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG GD863 umgeschlüsselt werden?
- Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Depot führende Stelle?
- Welche steuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Nichtveröffentlichung?

Ertragsausgleichsverfahren

- Ergebnis 20.12.2010

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG muss die Bescheinigung eine Aussage enthalten, ob in die Ermittlung der Angaben Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen sind. Die Teilnehmer waren sich einig, dass die Angabe/oder Nichtangabe in der Berufsträgerbescheinigung Eingang in WM-Feld GD863 „Ertragsausgleichsverfahren“ finden soll. WM hat bereits in den aktuellen Fondsmeldeformularen (Ertragsdaten-Reporting) ein Feld eingerichtet, dass den Anforderungen des erweiterten Meldewesens gerecht wird. Die Synchronität zwischen WM-Reporting und eBundesanzeiger sollte vorliegen.

Ertragsausgleichsverfahren

JStG 2010

- § 2 Abs. 5 InvStG
„Die Anrechnung eines gekauften Zwischengewinns ist nur möglich wenn ein EA gem. § 9 InvStG gerechnet wird“
- § 5 Abs. 3 Satz 1-2 InvStG
„Bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns ist anzugeben, ob ein EA auf den Zwischengewinn gerechnet wurde“; wird kein EA auf den Zwischengewinn gerechnet sind 6% des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils anzusetzen
- Wie soll die Regelung umgesetzt werden?
- Muss im Rahmen der bewertungstäglichen Zwischengewinnermittlung eine Bestätigung durch das Investmentvermögen erfolgen?
- Oder reicht die einmalige Selbstdeklaration aus?

Ertragsausgleichsverfahren

- Wird von den Depot führenden Banken eine bewertungstägliche Bestätigung für die Anrechnung des Einkaufszwischengewinns benötigt?
- Wenn ja, wird bei fehlender Bekanntmachung kein Einkaufszwischengewinn gerechnet?
- Wird der 6% Zwischengewinn-Ersatzwert trotz Zwischengewinnbekanntmachung gerechnet oder aber nimmt man auf den tatsächlichen Wert Rückgriff; wollte der Gesetzgeber diese Regelung?
- Fachzeitschriften werden aller Voraussicht im Rahmen der täglichen Zwischengewinnmitteilung einen Hinweis mit einer Fußnote geben
- Sofern keine bewertungstägliche Bestätigung nötig ist, wird WM GD863
 - bei Selbstdeklaration bzw.
 - eBundesanzeiger/Meldeformular-Meldungen anpassen und bearbeiten

Ertragsausgleichsverfahren

Oder aber:

- WM richtet ein neues ID-Feld (Arbeitsgebiet Investmentfondspreise) ein
- Folgende Ausprägungen
 - Ja, bei der Ermittlung des Zwischengewinns wurde nach § 9 Satz 2 InvStG verfahren
 - Nein, bei der Ermittlung des Zwischengewinns wurde nicht nach § 9 Satz 2 InvStG verfahren
 - Es stehen keine Informationen zur Verfügung
- WM wird die Fondsgesellschaften anschreiben und um Mitteilung im Rahmen der Zwischengewinnmeldungen bitten
- Depotführende Stellen prüfen bei der Berücksichtigung des Zwischengewinns grundsätzlich die neu bereitgestellten Codierungen ab
- Bei nein bzw. nicht bekannt wird kein Zwischengewinn berücksichtigt und darüber hinaus bei Veräußerung
 - der Ersatzwert (6%) oder der
 - Tatsächliche Zwischengewinn berücksichtigt

Ertragsausgleichsverfahren

- Ergebnis 20.12.2010

Herr Maier (BVI) hat mitgeteilt, dass das BMF voraussichtlich eine Übergangsfrist für die Meldungen zum EA einräumen wird. Als avisiertes Termin wurde der 01.04.2011 genannt. Alle Ausschüttungen, die nach dem 31.03.2011 erfolgen, müssen Angaben über die Durchführung des EA gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG enthalten. Die Anrechnung des gezahlten Zwischengewinns gem. § 2 Abs. 5 InvStG ist nur möglich, wenn bei der Veröffentlichung des bewertungstäglichen Zwischengewinns gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 InvStG ab 01.04.2011 nach § 9 Satz 2 InvStG verfahren wurde. Im Klartext bedeutet dies, dass der Fonds (Anteilsklasse) im Rahmen seiner bewertungstäglichen Zwischengewinnveröffentlichung (z.B. Börsenzeitung, Internetseite etc.) ein Kennzeichen zu setzen hat (Bsp.: Sternchen), dass der EA für den Zwischengewinn gerechnet wurde. Für die Depot führenden Stellen (Zahlstellen) wird WM ein ID-Feld einrichten, welches Auskunft über die Durchführung eines EA im Rahmen der Zwischengewinnmeldung gibt. Sollte nach Ablauf des Fondsgeschäftsjahrs die Bescheinigung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG keine Angaben über die Durchführung eines EA enthalten, sind rückwirkend alle für das Geschäftsjahr gemeldeten

Ertragsausgleichsverfahren

- ID-Datensätze mit Meldung eines durchgeführten EA zu korrigieren.
Es wurde die Frage gestellt, wie bei Veräußerungen zu Verfahren ist, wenn einerseits der Zwischengewinn bewertungstäglich ermittelt wird aber andererseits bei der Ermittlung des Zwischengewinns nicht nach § 9 Satz 2 InvStG verfahren wurde. Man kam zu dem Ergebnis, dass nicht der Ersatzwert gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 InvStG anzusetzen ist, sondern auf den tatsächlichen Zwischengewinn (ID904) Rückgriff genommen werden kann. Das BMF wird im nächsten Schreiben zur Besteuerung von Investmentfonds dazu Stellung nehmen und aller Voraussicht die Anrechnung des tatsächlichen Zwischengewinns bestätigen. Ein Teilnehmer berichtete, dass österreichische Fonds einen EA auf den Zwischengewinn rechnen können, aber in einzelnen Fällen kein EA auf Dividenden gerechnet wird; in diesen Fällen, sofern keine Nachrechnung durch den steuerlichen Vertreter erfolgt, wäre eine Umschlüsselung der ID-Datensätze notwendig.

Über die Änderungen beim Ertragsausgleichsverfahren werden wir via Fachinformation gesondert informieren.

Reorganisation § 5 InvStG

Ziel(e)

- Es wird ein einheitliches Reporting angestrebt, dass einerseits die Bedürfnisse der Depot führenden Stellen als auch der Fondsbuchhaltung berücksichtigt
- Format/Content JStG 2010 wird aller Voraussicht noch erweitert („OGAW IV-Umsetzungsgesetz“)
- Spektrum der Kennzahlen wird erweitert nach
 - Privatvermögen
 - Betriebsvermögen EStG
 - Betriebsvermögen KStG
- Angleichung Bundesanzeiger/WM-Reporting
- Reduzierung von Redundanzen
- Dokumentation über den Verwendungadressat nach
 - Depotbank
 - „Fondsbuchhaltung“

Reorganisation § 5 InvStG

Idee/Voraussetzungen (WM)

- Die Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug ist auch bei vollthesaurierende ausländischen Fonds auszuweisen
- Depot führenden Stellen haben diesen Umstand zu berücksichtigen (Achtung kein KESt-Abzug!)
- Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage Zinsen ist weiterhin von den Fondsgesellschaften zu liefern (ED209); kein Ausweis im Rahmen des § 5 InvStG
- Für den nachholenden Steuerabzug vom Kapitalertrag gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG ist weiterhin ED201 für die Akkumulierung zu melden; alternativ könnte der Betrag auch ermittelt werden (DDI – DBA-befreiter Erträge)
- Die geforderten Ergänzungen/Erweiterungen vom BVI/Alfi zum § 5 InvStG werden bereits vorab ohne Gesetzesverweis berücksichtigt; bei Änderung des Gesetzes erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Feldbeschreibung

Reorganisation § 5 InvStG

- Zukünftig wird eine bedarfsgerechte Lieferung von Steuerkennzahlen (Ertragsbesteuerung) nach Adressatengruppen
 - Fondsbuchhaltung
 - Depotbanken (PV)
 - Depotbanken (BV)
 - EStG
 - KStG

eingrichtet

- Alle WM-Felder, die nicht vom neuen § 5 InvStG (inkl. Eingaben BVI/Alfi) abgedeckt werden, sind zu überprüfen und gegebenenfalls einzufrieren (siehe Seite 14); für eine Übergangsfrist kann eine parallele Lieferung erfolgen (noch abzustimmen!)
- Ich bitte alle Teilnehmer am neuen Fondsreporting mitzuarbeiten, damit wir einen für alle tragfähigen Kompromiss finden; WM kann hierfür die Plattform bieten, jedoch nicht allen gesetzlichen/technischen Anforderungen ohne Ihrer Hilfe nachkommen

Reorganisation § 5 InvStG

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.	PV	BV (KStG)	BV (EStG)	Anmerkungen
1)				ISIN/Besteuerungszeitraum
1a)	ED148*	EDneu	EDneu	*Red. Anpassung PV
1a) aa)	ED008G*	EDneu	EDneu	*Red. Anpassung auf a) aa) PV
1a) bb)	ED008H*	EDneu	EDneu	*Red. Anpassung auf a) bb) PV
1b)	ED008E*	EDneu	EDneu	*Red. Anpassung PV
1c) aa)	-	ED120**	ED205***	**Red. Anpassung auf c) aa) BV KStG; *** Red. Anpassung auf c) aa) BV EStG
1c) bb)	-	ED124**	ED125***	**Red. Anpassung auf c) bb) BV KStG; *** Red. Anpassung auf c) bb) BV EStG
1c) cc)	-	EDneu	ED152***	***Red. Anpassung auf c) cc) BV EStG
1c) dd)	ED121*	-	-	*Red. Anpassung auf c) dd) PV
1c) ee)	ED122*	-	-	*Red. Anpassung auf c) ee) PV
1c) ff)	ED123*	-	-	*Red. Anpassung auf c) ff) PV
1c) gg)	EDneu?	EDneu?	ED126***	***Red. Anpassung auf c) gg) BV EStG
1c) hh)	EDneu	EDneu	EDneu	
1c) ii)	ED127*	EDneu	EDneu	*Red. Anpassung auf c) ii) PV
1c) jj)	-	ED110/EDneu**	ED110/EDneu** *	**/**Red. Anpassung auf c) jj) KStG/EStG; EStG oder KStG neu oder beide neu
1c) kk)	ED128*	EDneu	EDneu	Red. Anpassung auf PV

Reorganisation § 5 InvStG

1c) ll)	-	ED128-128A/EDneu	ED128-128A/EDneu	
1d) aa)	EDneu (208+209)	EDneu	EDneu	
1d) bb)	ED207*	EDneu	EDneu	*Red. Anpassung auf d) bb) PV
1d) cc)	ED208*	EDneu	EDneu	*Red. Anpassung auf d) cc) PV
1e)	Entfällt*			*wird gestrichen
1f) aa)	ED319	ED107/EDneu**	ED107/EDneu***	**/**Red. Anpassung auf f) aa) KStG/ESTG; ESTG oder KStG neu oder beide neu
1f) bb)	-	ED107-107A/EDneu	ED107-107A/EDneu	
1f) cc)	ED129*	EDneu	EDneu	*Red. Anpassung auf f) cc) PV
1f) dd)	-	EDneu	EDneu	
1f) ee)	ED320	ED130/EDneu**	ED130/EDneu***	**/**Red. Anpassung auf f) aa) KStG/ESTG; ESTG oder KStG neu oder beide neu
1f) ff)	-	ED130-130A/EDneu	ED130-130A/EDneu	
1g)	ED131*	EDneu	EDneu	Red. Anpassung auf PV
1h)	EDneu	EDneu	EDneu	
1i)	EDneu	EDneu	EDneu	

Reorganisation § 5 InvStG

Inländische Mieterträge	EDneu*	EDneu**	EDneu***	*/**/** ohne Gesetzesverweis
1j) Inländische REIT-Dividenden i.S.d. REITG	EDneu (eventuell aus vorhandenen Felder ermittelbar) ED207-ED219	EDneu	EDneu	BVI-Eingabe; nicht im JStG 2010 enthalten; OGAW IV-Umsetzungsgesetz?
1k) ausländische REIT-Dividenden i.S.d. REITG	EDneu (eventuell aus vorhandenen Felder ermittelbar) ED208-ED205-ED206+ED219	EDneu	EDneu	BVI-Eingabe; nicht im JStG 2010 enthalten; OGAW IV-Umsetzungsgesetz?
Weitere Erweiterungen (siehe Alfi-Dokument)				Alfi-Eingabe; nicht im JStG 2010 enthalten; OGAW IV-Umsetzungsgesetz
2)	ED134*	EDneu	EDneu	*Red. Anpassung auf Nr. 2 PV

Reorganisation § 5 InvStG

- Vakante Felder die zur Löschung vorgeschlagen werden

Feld	Gesetzesverweis i.d.F. 31.12.2010	Content	Anmerkungen
ED210	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d) InvStG	KapSt-Bemessungsgrundlage	
ED200	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1e) InvStG	KapSt-Betrag	
ED202		Zinsen und sonstige Erträge PV	
ED203		Zinsen und sonstige Erträge BV	
ED204		Dividenden u.a. Erträge PV	
ED219		Inländische Dividenden	Hilfsfeld zur Ermittlung von REIT-Erträgen
ED104		Steuerrelevanter Gesamtertrag PV	
ED105		Steuerrelevanter Gesamtbetrag BV	
ED107A		Anrechenbare ausl. QueSt (Zinsen)	Ggf. Erhalt für § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f) bb) InvStG i.d.F. JStG 2010
ED109	Teilgröße von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) jj) i.V.m. c) kk) InvStG	Ausländische Zinserträge	

Reorganisation § 5 InvStG

Feld	Gesetzesverweis i.d.F. 31.12.2010	Content	Anmerkungen
ED149		Bemessungsgrundlage Quellensteuer auf Zinsen	
ED150		Bemessungsgrundlage Quellensteuer auf Dividenden	
ED136		Progressionsvorbehalt	???
ED128A	Teilgröße von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk) InvStG	Bemessungsgrundlage ausländische Einkünfte auf Zinsen	Ggf. Erhalt für § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) II) InvStG i.d.F. JStG 2010
ED130A	Teilgröße von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f) cc) InvStG	Fiktiver ausländischer Quellensteuerbetrag auf Zinsen	Ggf. Erhalt für § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f) ff) InvStG i.d.F. JStG 2010
ED118		Steuerpflichtige Zinsen bei Thesaurierung PV	
ED119		Steuerpflichtige Dividenden bei Thesaurierung PV	

Reorganisation § 5 InvStG

- Verbleibende Felder (nur Kennzahlen zur Besteuerung)

Feld	Gesetzesverweis i.d.F. JStG 2010	Content	Anmerkungen
ED008A		Barausschüttung	
ED148	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) InvStG	Betrag der Ausschüttung	
ED008E	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) InvStG	Betrag der ausgeschütteten Erträge	
ED008G	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) aa) InvStG	Auschüttungsgleiche Erträge der VJ	
ED008H	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) bb) InvStG	Substanzausschüttungen	
ED207	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d) bb) InvStG	KapSt-Bemessungsgrundlage auf inländische Dividenden	
ED208	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d) cc) InvStG	KapSt-Bemessungsgrundlage auf ausländische Dividenden	
ED209	Teilgröße von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d) aa) InvStG	KapSt-Bemessungsgrundlage auf Zinsen	

Reorganisation § 5 InvStG

Feld	Gesetzesverweis i.d.F. JStG 2010	Content	Anmerkungen
ED151	§ 15 Abs. 1 Satz 7-8 InvStG	Erträge aus Wertpapierleihgeschäften	Relevanz nur für Spezialfonds
ED134	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG	Thesaurierung brutto	
ED201	§§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	Thesaurierung brutto exkl. DBA-befreite Erträge	
ED205	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) aa) InvStG	Steuerpflichtige Bruttodividende ohne REIT-Erträge i.S.d. REITG	
ED206		Steuerpflichtige VG (VG aus vor/nach dem 31.12.2008 eingegangenen Geschäfte) PV	
ED218		Steuerpflichtige VG (VG aus vor/nach dem 31.12.2008 eingegangenen Geschäfte) BV	
ED107	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa) InvStG	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	BV EStG/KStG

Reorganisation § 5 InvStG

Feld	Gesetzesverweis i.d.F. JStG 2010	Content	Anmerkungen
ED319	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f) aa) InvStG	Anrechenbare ausländische Quellensteuer bei Depotbanken PV	Derzeit wird die anrechenbare Quellensteuer PV von WM ermittelt; zukünftig erfolgt wohl die Meldung von der Fondsgesellschaft; Deckelung auf 25% der steuerpflichtigen ausländischen Quelleinkünfte
ED110	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) jj) InvStG	Ausländische Dividendenerträge	BV EStG/KStG
ED126	§ 5 Abs. 1 Satz Nr. 1c) gg) InvStG	Ausländische Einkünfte (DBA- befreiung)	
ED127	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) ii) InvStG	Ausländische Einkünfte mit anrechenbarer fiktiver Quellensteuer	
ED128	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) kk) InvStG	Ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	
ED129	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f) cc) InvStG	Abziehbare ausländische Quellensteuer	
ED130	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f) ee) InvStG	Fiktiver ausländischer Quellensteuerbetrag	BV EStG/KStG

Reorganisation § 5 InvStG

Feld	Gesetzesverweis i.d.F. JStG 2010	Content	Anmerkungen
ED320	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f) ee) InvStG	Fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuer bei Depotbanken PV	Derzeit wird die anrechenbare Quellensteuer PV von WM ermittelt; zukünftig erfolgt wohl die Meldung von der Fondsgesellschaft; Deckelung auf 25% der steuerpflichtigen ausländischen Quelleinkünfte
ED131	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g) InvStG	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (Afa)	
ED152	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) cc) InvStG	Zinsen (Zinsschrankenregelung)	
ED154		Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Fondsausgangsseite bei Depotbanken	
ED214		Bereits angerechnete ausländische Quellensteuer auf ausländische Dividenden u.a. Erträge	U.u. nicht mehr notwendig, da die Erstattungen einheitlich über das Betriebsstättenfinanzamt vorgenommen werden; Steuerausländer? Soll ins Gesetz
ED216		Bereits angerechnete ausländische Quellensteuer auf ausländische Zinsen u.a. Erträge	U.u. nicht mehr notwendig, da die Erstattungen einheitlich über das Betriebsstättenfinanzamt vorgenommen werden; Steuerausländer? Soll ins Gesetz
ED039A		Thesaurierung netto	ID921

Reorganisation § 5 InvStG

- Profil für inländische Depot führende Stellen mit Anleger im PV (transparente Investmentfonds)

ED207	KapSt-Bemessungsgrundlage auf inländische Dividenden
ED208	KapSt-Bemessungsgrundlage auf ausländische Dividenden
ED209	KapSt-Bemessungsgrundlage auf Zinsen
EDneu	KapSt-Bemessungsgrundlage deutsche Mieterträge

} Steuerpflichtige Erträge

ED319	Anrechenbare ausländische Quellensteuer bei Depotbanken PV
ED320	Fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuer bei Depotbanken PV
ED154	Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Fondsausgangsseite bei Depotbanken PV

} Anrechenbare ausl. Quellensteuer

ED214	Bereits angerechnete ausl. Quellensteuer auf ausländische Dividenden u.a. Erträge
ED216	Bereits angerechnete ausl. Quellensteuer auf ausländische Zinsen u.a. Erträge

} Bereits angerechnete ausl. QueSt!!!

Reorganisation § 5 InvStG

ID905	Akkumulierte thesaurierte Erträge (ADDI)
-------	---



Nacholender Steuerabzug
gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
InvStG

- Der ADDI wird über den gemeldeten jährlichen DDI (ED201) gebildet; er sollte aus Vereinfachungsgründen weiterhin von den Fondsgesellschaften gemeldet werden
- Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds muss beachtet werden, dass trotz der Befüllung von ED207/ED208/ED209 kein KapSt-abzug vorzunehmen ist, bzw. vorgenommen wurde
- Um das Problem zu lösen, sollte ein eindeutiges Kennzeichen bei vollthesaurierenden Investmentfonds gesetzt werden
- ED.....?????

Reorganisation § 5 InvStG

- Ergebnis 20.12.2010

Grundsätzlich wird die anstehende wm-seitige Reorganisation und Erweiterung des Datencontents von Seiten der fondsverarbeiteten Stellen (Fondsgesellschaften, Fondsbuchhaltung) positiv bewertet, da mit den granulierten Zielfondsdaten die Dachfondsberechnungen nach den gesetzlichen Vorgaben ermittelt werden können.

Die Depot führenden Stellen sehen keinen großen Bedarf, da für die Wertpapierabwicklung inkl. Erstellung der Steuer- und Servicebescheinigungen nur eingeschränkt neue Daten notwendig sind. Gem. §§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. Abs. 3 InvStG ist eine neue Teilbemessungsgrundlage für Inländische Mieterträge inkl. Immobilienveräußerungsgewinne via WM-Felder nach PV/BV gefordert worden. Die Einrichtung der neuen Felder kann zum Juni-Release 2011 erfolgen.

Reorganisation § 5 InvStG

- Die Teilbemessungsgrundlagen für den Kapitalertragsteuerabzug, die gegenwärtig über die WM-Felder ED207/ED208/ED209 geliefert werden, sollen auch zukünftig unverändert bereitgestellt werden, jedoch mit der Einschränkung, dass bei vollthesaurierenden Investmentfonds weiterhin kein Ausweis erfolgt, da kein Steuerabzug vorzunehmen ist bzw. vorgenommen wurde. Eine Belieferung der steuerpflichtigen Teilbemessungsgrundlagen – wie zukünftig gesetzlich gefordert – mit zusätzlichen Kennzeichen nach der Art der Ertragsverwendung (z.B.: vollthesaurierender ausländischer Investmentfonds) führt laut Aussagen der vertretenen Kreditinstitute zu hohen Anpassungsaufwendungen, die derzeit nicht umgesetzt werden können. Des weiteren möchte man auch zukünftig keine Eigenberechnungen durchführen, obgleich das Gesetz, die Teilbemessungsgrundlage Zinsen nicht explizit aufführt. WM soll diesen Wert ermitteln bzw. sich weiterhin von der Fondsbranche anliefern lassen.

Ab 2012 sollen die neuen Felder bereitgestellt werden, um eine saubere Abgrenzung vornehmen zu können. Für den nachrichtlichen Hinweis der steuerpflichtigen Erträge in der Steuerbescheinigung bzw. ergänzend

Reorganisation § 5 InvStG

- in der Servicebescheinigung werden bei vollthesaurierenden ausländischen Investmentfonds gegenwärtig – bei Anlegern im PV - , die gemeldeten Daten in ED202/ED204 genutzt. Ab 2012 werden diese Informationen im Rahmen des reorganisierten § 5 InvStG über § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d) InvStG gemeldet und können über die neuen WM-Felder nach PV/BV ausgewiesen werden. In 2012 soll weiterhin ED207/ED208/ED209 bereitgestellt werden; entweder erfolgt weiterhin die Anlieferung von Seiten der Fondsgesellschaft via Meldeformulare oder aber WM ermittelt den Content auf Basis eigener Ermittlungen. Bei reinen eBundesanzeiger-Veröffentlichungen, ist der Wert zwingend von WM zu ermitteln.

Kapitalertragsteuerabzug auf inländische Mieterträge

- §§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. Abs. 3 InvStG
- Die Investmentgesellschaft hat zukünftig über den inländischen Dividendenanteil hinaus den Steuerabzug auf inländische Mieterträge und Immobilienveräußerungsgewinne – nicht mehr die Depotbank bei Ausschüttung - (innerhalb der 10 Jahresfrist) vorzunehmen
- Inländische Dividenden und Mieterträge/Immobilien Gewinne unterliegen bei beschränkt steuerpflichtigen Ausländer der Besteuerung
- In der Vergangenheit wurde nur bei Spezialfonds ein Steuerabzug vorgenommen; bei Publikumsfonds erfolgte eine Abstandnahme/Erstattung (Vereinfachung)
- Ausweitung auf Publikumsfonds aufgrund Steuergestaltungen (Spezialfonds → Publikumsfonds)
- Derzeit werden Miete und mietähnliche Erträge unter der Position Zinsen (WM) ausgewiesen
- Bei Zinsen erfolgt im Gegensatz zu Mieten eine Abstandnahme bzw. Erstattung
- Neues Feld enthält die Teilgröße Mieten der derzeitigen Gesamtbemessungsgrundlage Zinsen u.a. Erträge
- Derzeit keine materiellen Regelungen im § 5 InvStG

Kapitalertragsteuerabzug auf inländische Mieterträge

- Ergebnis 20.12.2010
Eine Aufteilung der Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage nach inländ. Mieterträge plus Veräußerungsgewinne ist notwendig. Die neuen Felder werden mit Juni-Release gefordert.

Veräußerungsgewinnbesteuerung gem. § 8 Abs. 5 InvStG

- § 8 Abs. 5 Satz 6 InvStG
- Der Veräußerungsgewinn ist um die während der Besitzzeit des Anlegers zugeflossenen Substanz Ausschüttungen zu erhöhen
- In den Substanz Ausschüttungen sind die Liquiditätsüberhänge aus der Afa auszuweisen, da die dem Anleger steuerfrei zufließen und den Fondspreis reduziert haben
- Anpassung der Felddescription ID920 auf § 8 Abs. 5 Satz 6 InvStG
- Ergebnis 20.12.2010
Keine weiteren Anmerkungen

Veräußerungsgewinnbesteuerung gem. § 8 Abs. 5 InvStG

- § 8 Abs. 5 Satz 3 InvStG
- Der Veräußerungsgewinn, ist um die während der Besitzzeit des Anlegers zugeflossenen Mehrbeträge (§ 6 InvStG) zu reduzieren
- Bereinigung erfolgt gem. BMF-Schreiben vom 18.08.2009, Tz. 196a nicht im Rahmen des KapSt-abzugs
- Veranlagungsfall
- Kein Ausweis in ID921
- Werte können aus den jährlich gerechneten Mehrbeträge (ED135) ermittelt werden
- Ist eine gesonderte Kennzeichnung für die Servicebescheinigungen nötig?
- Weisen die Depot führenden Stellen, die Bereinigungsgrößen in der Servicebescheinigung aus?

- Ergebnis 20.12.2010
Die Mehrzahl der anwesenden Kreditinstitute weist keine Korrektur des Veräußerungsergebnisses in der Ertragnisaufstellung aus; es werden ausschließlich die jährlichen Mehrbeträge ausgewiesen

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

Verschmelzung ausländischer Investmentfonds gem. § 17a InvStG

- Ausländische Fondsgesellschaften melden steuerneutrale Verschmelzungen gem. § 17a InvStG über ein standardisiertes Meldeformular
- Steuerneutralität wird mit dem Ankreuzen des betreffenden Feldes bestätigt
- Sal. Oppenheim als auch Frankfurter Fonds Bank vertreten die Ansicht, dass die Aussagen nicht ausreichen
- Depotbanken müssten prüfen ob die Voraussetzungen von Tz. 274-275, BMF-Schreiben vom 18.08.2009 erfüllt sind
- Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die Übertragungen gem. Tz. 276 als steuerpflichtiger Tausch abzuwickeln
- U.E. reicht die Bestätigung der Fondsgesellschaft/steuerlichen Vertreters mit ankreuzen im Meldeformular aus, um die Verschmelzung als steuerneutral einzustufen
- M.E. keine Anwendung des BMF-Schreiben vom 03.11.2010
- Wie sind Ihre Erfahrungen? Nehmen Sie über die Einstufung von WM als steuerneutral hinaus noch weitere Prüfungen vor?

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

- Ergebnis 20.12.2010

Die Bestätigung der Fondsgesellschaft bzw. des steuerliche Vertreters mit ankreuzen der Steuerneutralität gemäß § 17a InvStG im Meldeformular wird als ausreichend angesehen

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

Mehrbetrag bei bestimmten Anlegergruppen

- Mehrbeträge gem. 6 InvStG werden grundsätzlich für das Kalenderjahr gerechnet
- Für den nachholenden Steuerabzug gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG werden die Mehrbeträge über ID909 akkumuliert
- Bei Veräußerung ist der besitzanteilige Betrag von der Zahlstelle zu erfassen und darauf Kapitalertragsteuer abzuführen
- Es gibt in der Praxis Konstellationen die den Verdacht nahe legen, dass die Depot führenden Stellen falsche Berechnungen durchführen
- Aller Voraussicht immer dann, wenn der Anleger innerhalb eines Geschäftsjahres einsteigt, die steuerliche Transparenz erfüllt wird, jedoch für das Kalenderjahr noch Mehrbeträge ermittelt werden

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

Bsp.:

- Fonds-GJ 01.10-30.09; Mehrbetrag 2007 (2), 2008 (4), 2009 (3); erstmalige steuerliche Transparenz wird für das GJ 2009/2010 angestrebt; dem Umstand wird mit einer Verschlüsselung Rechnung getragen (GD504B = in Aussicht gestellt); DDI 2010 (2)
- Anleger kauft Anteil am 15.10.2009 und verkauft am 20.10.2010
- ADDI-Mehrbetrag 2007 = 2, 2008 = 6, 2009 = 9 (ID909)
- ADDI = 2010 = 2 (ID905)
- Lösung:
richtig: Verkauf-ADDI MB 6 – Kauf-ADDI MB 6 = 0 + 2 Verkauf-ADDI = 2
falsch: Verkauf-ADDI MB 9 – Kauf-ADDI MB 6 = 3 + 2 Verkauf-ADDI = 5
- Es gibt wohl einige Institute, die nach Variante 2 rechnen und den Mehrbetrag für 2009 berücksichtigen, obgleich der Anleger nur den DDI für 2009/2010 zu versteuern hat und dieser folgerichtig auch beim nachholenden KapSt-abzug nicht anzusetzen ist
- Korrektur in der Veranlagung? Wie rechnet Ihr Institut?

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

- Ergebnis 20.12.2010
Nicht alle anwesenden Teilnehmer rechnen nach der von WM beschriebenen richtigen Lösung.

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

Nachträgliche Ermittlung von Mehrbeträgen für intransparente Fondszeiten (WPs)

- Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung des MB nur on request (Depot führende Stellen)
- Es werden nicht rückwirkend ab Erfüllung der Transparenz Mehrbeträge für intransparente Zeiten durch WM gerechnet
- Für Depot führende Stellen ist eine rückwirkende Rechnung nicht notwendig, da nur der besitzanteilige Betrag dem nachholenden Steuerabzug unterliegt
- Sollten aus formalen Gründen (vgl. Tz. 106, BMF-Schreiben vom 18.08.2009) rückwirkende Berechnungen notwendig sein, um eine mögliche pauschale Besteuerung nach § 6 InvStG zu vermeiden, kann eine Ermittlung kostenwirksam durchgeführt werden

- Ergebnis 20.12.2010
Keine Anmerkungen der Teilnehmer

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

Ex-Tag bei Thesaurierung für deutsche und ausländische Fonds (DWS)

- Welchen Zweck erfüllt der ex-Tag bei thesaurierenden Fonds?
- Wer benötigt den ex-Tag bei thesaurierenden Fonds?
- Ist der Ex-Tag der erste Tag nach GJ-Ende, also t+1?

- Ergebnis 20.12.2010

Die Teilnehmer benötigen den Ex-Tag für

- Bestandsausbuchung
- Reduzierung des Zwischengewinns
- Steuerabschlag/Reduzierung der Kapitalertragsteuer

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

Abweichung anrechenbare Quellensteuer bei inl. thesaurierenden Fonds

- Ermittlung erfolgt auf Basis der steuerpflichtigen ausländischen Quellerträge, nach anrechenbarer und fiktiv anrechenbarer Quellensteuer
- Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Zinsen und Dividenden
- Gem. Aussagen einer WP ist ein „Überspringen“ der anrechenb. QueSt auf eine steuerlich unterschiedlich zu behandelnden Ertragsart ausgeschlossen
- Bsp.:

Steuerpflichtige ausländische Quelleinkünfte 10 (9 Zinsen, 1 Dividenden);
ausländische Quellensteuer 2 (1 Zinsen, 1 Dividenden)

WM: ED319 = 2 (10*25% bzw. max. tatsächliche Steuer)

Fondsgesellschaft/WP: ED216 = 1 (9*25% bzw. max. tatsächliche Steuer)

ED214 = 0,25 (1*25% bzw. max. tatsächliche Steuer)

Differenz: 0,75; bei ausschüttenden Fonds würde die Diskrepanz nicht auffallen, da auf Fondsebene keine QueSt angerechnet und ausgewiesen wird

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

- Ergebnis 20.12.2010
Keine Anmerkungen der Teilnehmer

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

Weitere Abweichungen der anrechenbare ausländischen QueSt

- Rundungsdifferenzen
- Fondsgesellschaft ermittelt anhand der Bemessungsgrundlage (11-Nachkommastellen – so nicht veröffentlicht) die anrechenbare Quellensteuer, weist jedoch nur 7-Nachkommastellen aus
- WM ermittelt anhand der Bemessungsgrundlage (7-Nachkommastellen – so veröffentlicht) und weist entweder 7- oder max. 9-Nachkommastellen aus
- Differenzen werden abgeglichen und ggf. überarbeitet und angeglichen

- Ergebnis 20.12.2010
Keine Anmerkungen der Teilnehmer

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

Weitere Abweichungen der anrechenbare ausländischen QueSt (HSBC etc.)

- Steuerpflichtige Gesamterträge sind kleiner als die steuerpflichtigen ausländischen Quelleinkünfte (Teilgröße ist höher als die Gesamtgröße)
- Steuerabzug erfolgt auf Basis der steuerpflichtigen Gesamterträge
- Einige Fondsgesellschaften weisen die ausländische QueSt i.H.d. max. anrechenbaren Kapitalertragsteuer aus
- WM weist jedoch auf den Höchstbetrag bezogen auf die ausländischen Quelleinkünfte aus
- Hintergrund für die Abweichungen sind die unterschiedlichen Verlustverrechnungen auf die Gesamterträge und ausländischen Quellerträge
- Differenzen werden nicht angepasst
- Bsp.: Steuerpflichtige Erträge 10, Steuerpflichtige ausl. Quelleinkünfte 20, ausländische Quellensteuer 5

Fondsgesellschaft/WP: $ED214/216 = 2,5$

WM: $ED319/ED320 = 5$

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

- Ergebnis 20.12.2010

Das Problem wurde erkannt, es werden jedoch keine Änderungen in der Berechnungslogik vorgenommen

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

Ertragsthesaurierung und anrechenbarer QueSt bei BV mit NV 5 (Kordoba)

- Empfänger der Thesaurierung ist eine KapSt-befreite Fondsgesellschaft
 - Steuerabzug erfolgt nach den Regeln im Privatvermögen
 - Die Fondsgesellschaft rechnet die ausländische Quellensteuer auf die inländische Steuer an (ED214/E216)
 - Die Differenz aus dem Kapitalertragsteuerbetrag und der angerechneten ausländischen Quellensteuer ist erstattungsfähig
-
- Ergebnis 20.12.2010
Keine Anmerkungen der Teilnehmer

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

Anrechenbare Quellensteuer ist null (Universal)

- Sofern die Bemessungsgrundlagen (ED127/ED128) null sind, wird unabhängig eines Ausweises der Bruttoquellensteuer (ED107/ED130) keine anrechenbare Quellensteuer in ED319/ED320 geliefert
- Es wird keine „Nullmeldung“ abgesetzt
- Uns wurde mitgeteilt, dass es Depot führende Stellen gibt, die alternativ die Werte ED107/ED130 in den Verlusttopf stellen

- Ergebnis 20.12.2010
Das Problem wurde bereinigt

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

Erstattete ausländische Quellensteuer (BDO)

- Abgeführte ausländische Quellensteuer erhöhen den Betrag der Ausschüttung und der ausgeschütteten Erträge
- Nachträgliche Quellensteuererstattungen aus dem Ausland führen zu negativen Ausschüttungen, die auf Ebene des Fonds als bereits versteuerte ordentliche Ausschüttungen vorgetragen werden
- Bei späterer Ausschüttung handelt es sich um steuerfreie Ausschüttungen, die in der Praxis als aglE der Vorjahre ausgewiesen werden
- Problem ist, dass die Quellensteuerzahlungen keine ausschüttungsgleiche Erträge sind, daher sollte bei Erstattung der Steuer diese nicht in ED008G ausgewiesen werden
- AglE der Vorjahre (ED008G) führen zu einer Reduktion von ID921, so dass das Veräußerungsergebnis zu hoch ausfällt
- Weitere Ausführungen (Herr Dr. Jensch/BDO)

- Ergebnis 20.12.2010
Herr Dr. Jensch hat das Thema anhand eines Beispiels erläutert

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

DBA-steuerfreie Erträge (BDO)

- Für Dachfonds wäre es m.E. (BDO) erforderlich zu unterscheiden, ob es sich um ordentliche DBA-steuerfreie Erträge (gelten aus agl. Ertrag mit Ende GJ wenn nicht ausgeschüttet) oder um a.o. DBA-steuerfreie (Haltedauer > 10 Jahre), die nur bei Ausschüttung als zugeflossen gelten
- Des Weiteren wäre hier das Verhältnis zu Erträge i.S.v. § 2 Abs. 3 (ED123) zu klären; nach dem Wortlaut sind hier auch DBA-steuerfreie Erträge. M.E. (BDO) wäre es sinnvoll klarzustellen, dass in ED123 nur Erträge i.S.v. § 2 Abs. 3 InvStG enthalten sind, sofern nicht steuerbefreit nach § 4 Abs. 1 InvStG
- Ergebnis 20.12.2010
Keine weitere Klärungen notwendig

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

Nichtabzugsfähige Werbungskosten (BDO)

- Sollten über WM in die Dachfonds transportiert werden, so dass Ausweis beim Dachfonds auch die Daten aus Zielfonds enthält
- § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1i) InvStG i.d.F. JStG 2010?
- Sollte in der Erweiterung des Fondsreporting enthalten sein

- Ergebnis 20.12.2010
Position wird im neuen WM-Reporting enthalten sein

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

2004 galt die Regelung, dass beim Privatanleger 10% der Werbungskosten nichtabzugsfähig sind (BDO)

- Bsp.: Einnahmen 100/ Kosten 200 (investmentrechtlich in 2004)

$$\text{PV: } 100 - 180 = -80$$

$$\text{BV: } 100 - 200 = -100$$

Einnahmen 400/Kosten 200 (investmentrechtlich 2010)

$$\text{PV: } 400 - 180 - 80 = 140$$

$$\text{BV: } 400 - 200 - 100 = 120$$

- Bei einem thesarisierenden Fonds wären nun gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG im
 - PV 140 und
 - BV 120 auszuweisen
- Vor diesem Hintergrund wird eine Unterscheidung zwischen PV/BV benötigt (siehe Erweiterung des Fondsreportings)

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

Schätzwert als Ersatzwert für den nicht „vollständigen ADDI“

- Bis zur Veröffentlichung der steuerpflichtigen Daten kann bei Veräußerung der Vorjahreswert bzw. 6% des letzten Rücknahmepreises angesetzt werden
- Bei Rumpfgeschäftsjahren kann der anteilige Vorjahreswert angesetzt werden (bestätigt durch BMF)
- Bsp.: GJ 1: 01.01-31.12, 6 €
GJ 2 : 01.01.-30.06, statt 6 € können 3 € angesetzt werden
- WM rechnet ausschließlich den kompletten Vorjahreswert bzw. 6% des letzten Rücknahmepreises
- ED144 Schätzwert
- ID917 Akkumulierung
- Ergebnis 20.12.2010
Die Teilnehmer haben die Vorgehensweise von WM zu Kenntnis genommen

Offene Fälle/Klärungsbedürftige Fälle/Klarstellungen

Thesaurierte ADDI/MB bei steuerneutralem ISIN-Wechsel/Split (Xchanging)

- Es erfolgt kein Übertrag auf die neue ISIN
- Beim Split erfolgt eine Anpassung des thesaurierten ADDI/MB gemäß Splitverhältnis
- Zwischengewinn, Aktiengewinn, Immobiliengewinn werden entsprechend gemeldet

- Ergebnis 20.12.2010
An der bestehenden Verfahrensweise wird festgehalten

OGAW IV-Umsetzungsgesetz

- Grenzüberschreitender Vertrieb von Investmentvermögen
 - Erhält ein von einer luxemburgischen Verwaltungsgesellschaft gegründetes deutsches Investmentvermögen eine deutsche Isin?
 - Wenn nein, sind Abläufe zu überprüfen (z.B. ADDI.....)
- Kapitalertragsteuerabzug bei inländische Dividenden
 - Steuerabzug wird auf die Depot führende Stelle verlagert – nicht nur auf girosammel- bzw. streifbandverwahrten Aktien plus Kirchensteuer!
 - Abkehr vom Transparenzprinzip, da in der Direktanlage zwischen den einzelnen Aktienarten zu unterscheiden ist
 - Wenn die Ausschüttung nicht ausreicht bzw. keine Ausschüttung vorliegt hat die Investmentgesellschaft die benötigten Beträge zur Verfügung zu stellen (inkl. abzuführender Zuschlagsteuern)
 - Wird dafür ein Kennzeichen notwendig?
 - ED214/ED216 bleibt erhalten

OGAW IV-Umsetzungsgesetz

- Ergebnis 20.12.2010

Die Teilnehmer wünschen eine Klärung der ISIN-Vergabe bei

- Ausländischen Fonds, die von einer deutschen Verwaltungsgesellschaft aufgelegt werden
- Deutschen Fonds, die von einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft aufgelegt werden

Insgesamt gibt es Anforderungen an WM, die aber noch spezifiziert werden müssen. Das Thema wurde auf die nächste Sitzung vertagt.

OGAW IV-Umsetzungsgesetz

- Der Steuerabzug aus Erträgen aus inländischen Immobilien/Grundstücken und Veräußerungsgewinne innerhalb der 10-Jahresfrist wird wieder auf die Depot führende Stelle verlagert (§ 7 Abs. 3 InvStG i.d.F. OGAW IV-Umsetzungsgesetz)????????
- Neue Teilbemessungsgrundlage (neues Feld, siehe Folie 29)
- Das JStG 2010 sieht noch den Einbehalt durch die Investmentgesellschaft vor
- BMF-Schreiben vom 15.12.2010, Punkt 1 besagt, dass die Depot führende Stelle solange der Steuerabzugsverpflichtete ist, bis an deren Stelle die Investmentgesellschaft tritt
- Nähere Ausführungen von Herrn Maier (BVI) zum aktuellen Gesetzgebungsverfahren
- Ergebnis 20.12.2010
Der Steuerabzug wird mit OGAW-Umsetzungsgesetz wieder auf die Zahlstelle verlagert. Ein separates Feld ist weiterhin erforderlich, da abweichende steuerliche Regelungen für Steuerausländer.

Inhalt

- Direktanlage

Anrechenbare ausländische Quellensteuer

Spanien/Norwegen

- Umstellung erfolgte nach Veröffentlichung der Fachinformation
- Abweichungen BZSt – WM wurden immer wieder kommuniziert
- Weiterhin unklar, wie die Steuer aus dem Ausland zurückgefordert werden kann
- Erstattungsverfahren unbekannt bzw. werden in Spanien nicht praktiziert (lt. Aussagen spanischer Lagerstellen gibt es aktuell keine aktuellen Formulare)
- Zwingend muss eine Steuernummer beantragt werden (Spanien)
- Bis dato keine klaren Aussagen durch das BZSt/BMF
- BZSt sieht wohl die Liste nur als Orientierungshilfe, die nicht vollumfänglich alle Sachverhalte abbilden kann
- BZSt sieht sich nicht für fachlich zuständig; kann keine klaren Quellen nennen
- Kreditinstitute sollten über die Verbände beim BMF/BZSt einwirken und Klarheit hinsichtlich der Erstattung schaffen
- Banken sollten hinsichtlich der Erstattung und steuerlicher Fragen nicht den privaten Anleger auf WM verweisen
- Erstattung kann nur durch Bank des Anlegers bzw. Anleger selbst erfolgen

Anrechenbare ausländische Quellensteuer

- Anleger wird aller Voraussicht keine Quellensteuer im Rahmen der Veranlagung angerechnet bekommen
- Lt. Aussagen einer Vermögensverwalterin, die Rücksprache mit dem BZSt gehalten hat, sollte bei Ablehnung der Erstattung der ausländischen Stelle eine Anrechnung möglich sein
- Veranlagung sollte deshalb offen gehalten werden
- BMF wird aller Voraussicht nochmals zur Quellensteueranrechnung Stellung nehmen

Anrechenbare ausländische Quellensteuer

Quellensteuer bei Anleihen am Beispiel Belgien

- Belgien erhebt derzeit eine Quellensteuer von 15% auf Zinsen
- WM weist die Quellensteuer über die Stamm- bzw. Ertragsdaten aus
- Abbildung des DBA in den Quellensteuerfeldern
- DBA-Höchststanz auf Zinsen beträgt 15% - Steuer die in Belgien einbehalten werden darf und grundsätzlich anrechenbar ist
- Die Praxis hat nun gezeigt, dass unter bestimmten Voraussetzungen – die von WM nicht genau definierbar sind – die Zahlungen als quellensteuerfrei von den Lagerstellen gutgeschrieben werden
- Wie ist in einem Massenverfahren damit umzugehen?
- Soll eine Quellensteuer nach DBA-Verhältnissen als anrechenbare QueSt ausgewiesen werden?
- Soll sich „bedingungslos“ an die Liste des BZSt gehalten werden, die immer eine anrechenbare QueSt bei Zinszahlungen aus Belgien vorsieht
- Können die Depotbanken uns über ihre „Tax-Reclaims“ Kenntnisse zukommen lassen?
- Wie ist insgesamt zu verfahren?

Anrechenbare ausländische Quellensteuer

Länder mit DBA-Kündigung

- Sollen die Quellensteuern als anrechenbar ausgewiesen werden?
- Oder nur Veranlagungsfall?
- Bei einzelnen Ländern ohne DBA werden ausl. Quellensteuern als anrechenbar ausgewiesen
- Soll weiter so verfahren werden?
- Nächster aktueller Fall wäre Türkei, derzeit anrechenbar!
- Zukünftig?
- M.E. kann aufgrund der DBA-Kündigung nicht automatisch von einer Nichtanrechnung ausgegangen werden, ohne das es zu Änderungen bei der innerstaatlichen Kapitalertragbesteuerung kommt

Anrechenbare ausländische Quellensteuer

Neues Kennzeichen über Besonderheiten Quellensteuer/Steuerabzug/AbgSt?

- Trust, fiktive Quellensteuer mit besondere Voraussetzungen und tatsächlicher Quellensteuer, LP, Innerstaatlicher Regelungen etc.
- Fiktive Quellensteuer und tatsächliche QueSt (HSBC)
- Sonstige Besonderheiten

- Ergebnis 20.12.2010

Aus Zeitmangel konnten die Themen nur zur anrechenbaren ausl. Quellensteuer nur kurz angesprochen werden. Die dwp Bank wünscht in GD500/ED035 bei Limited Partners (LP) ein Kennzeichen zu Art der Einkünfte (§ 15 EStG „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“)

OGAW-IV Umsetzungsgesetz

Steuereinbehalt auf inländische (deutsche) Dividenden (ab 2012)

- Bei Dividenden inländischer Körperschaften aus girosammel- bzw. streifbandverwahrten Aktien erfolgt ab 2012 der Steuereinbehalt (inkl. Soli und KiSt) durch die Depot führende Stelle (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) i.V.m. 44a Abs. 10 EStG)
- Wird die Dividende an ein ausländisches Institut weitergeleitet und ausgezahlt, ist der Steuereinbehalt mit Ausstellung der Steuerbescheinigung von der letzten inländischen Stelle, i.d.R. Clearstreambanking durchzuführen
- Gegenwärtig wird in GD/ED234 die Zuständigkeit des KapSt-abzugs ausgewiesen; bei girosammel- bzw. streifbandwahrten Aktien wäre von Schlüssel 2 (Emittent) auf 1 (Depotbank) umzustellen

OGAW-IV Umsetzungsgesetz

Zerlegung der Kapitalertragsteuer

- Nach der bisherigen Regelung im Zerlegungsgesetz steht die Kapitalertragsteuer auf Dividenden bei inländischen Körperschaften den Bundesländern zu, in dem sich der Sitz des Emittenten befindet
- Durch die zukünftige Abführung der Kapitalertragsteuer durch die Depotführende Stelle, wird über § 45a Abs. 1 Satz 1 EStG geregelt, dass die Verteilung der Steuern an die Betriebsstättenfinanzämter der jeweiligen Bundesländer nach Sitz des Emittenten abzuführen sind
- Es wird überlegt, ob WM-Daten mit neuen Feldern unterstützend tätig werden kann
- Alternativen:
 - Zuordnung des Bundeslands zur Körperschaft in den Emittentendaten
 - Zuordnung des Bundeslands zum jeweiligen cash-flow der Körperschaft

OGAW-IV Umsetzungsgesetz

- Ergebnis 20.12.2010

Aus Zeitmangel konnten die Themen nur zum OGAW-IV Umsetzungsgesetz nicht mehr angesprochen werden

Sonstiges

- Aktuelle Themen
 - Fragen
 - etc.
-
- Ende!